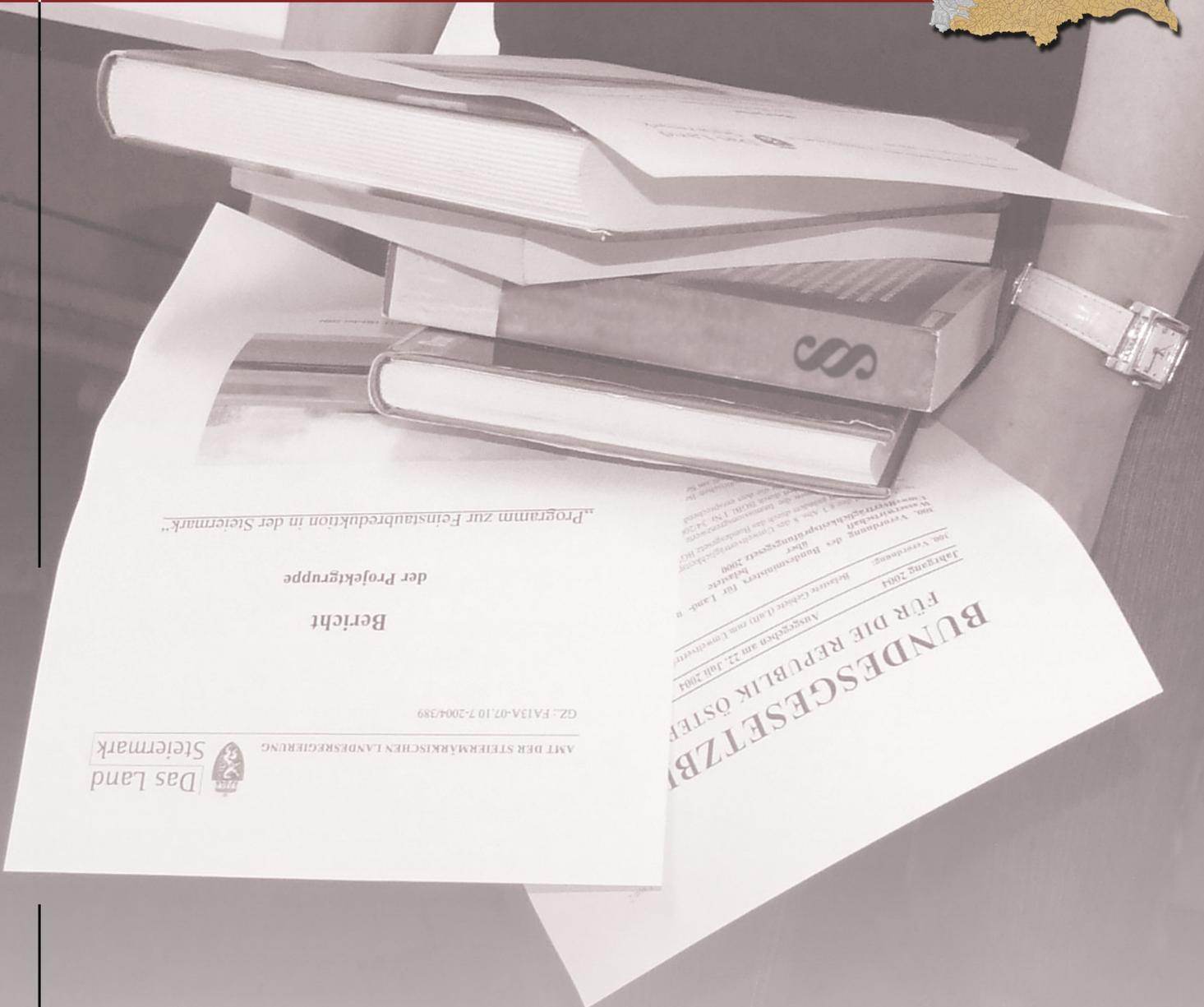
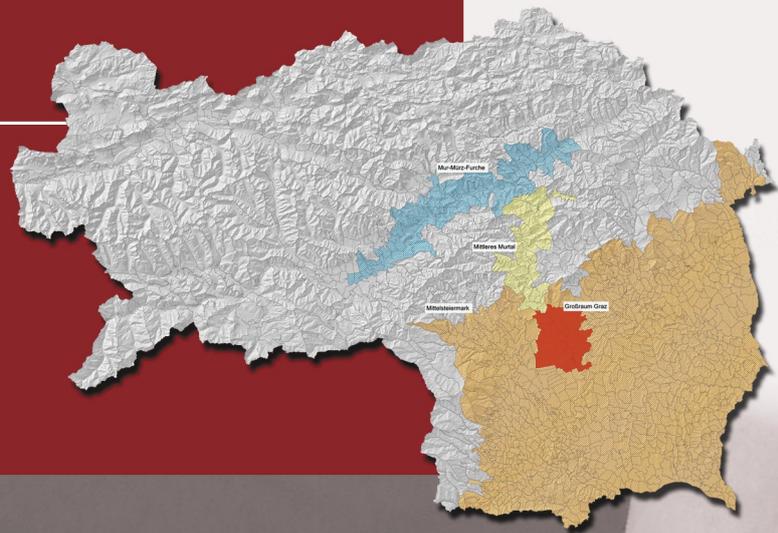


Rechtsleitfaden

Rechtliche Aspekte zur Luftreinhaltung



Inhalt

Rechtsnormen

EU-Bund-Land-Gemeinden
Immissionsschutzgesetz-Luft
Feinstaubprogramm des Landes
Steiermark





Wenn heute von **Luftreinhaltung** gesprochen wird, denken die meisten Menschen beinahe ausschließlich an die Feinstaubproblematik. Während in den vergangenen Jahren Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid, Stickstoffoxide sowie Ozon die Hauptthemen darstellten, dominiert das Thema Feinstaub PM₁₀ sowie Feinstaub PM_{2,5} seit Beginn des 21. Jahrhunderts die Diskussion in diesem Bereich.



Während in den 80er- und 90er-Jahren v.a. Stickstoffoxide (im Bild: SMOG-Winter 1988/89) die Grazer Luft trübten,...



...ist heute Feinstaub (im Bild: Graz während extremer Belastungsphase 2003) der vorrangige Faktor im Schadstoffgemisch unserer Luft.

Feinstaub ist jedoch nur einer von **mehreren Luftschadstoffen**, die im österreichischen Luftreinhaltegesetz zu berücksichtigen sind. Ebenso ist auch das Luftreinhaltegesetz nur **ein** Teil des gesamten Umweltrechtes.

Vorweg kann festgehalten werden, dass nach wie vor der geltenden Österreichischen Bundesverfassung ein ganzheitlicher Umweltschutztatbestand fremd ist. In Österreich gibt es folglich kein „allumfassendes“ Umweltschutzgesetz, sondern eine **Fülle von verschiedenen Umweltvorschriften** in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen samt den dazu ergangenen Verordnungen. Viele dieser Rechtsnormen haben auch nicht nur den Umweltschutz zum Ziel, sondern verfolgen darüber hinaus andere öffentliche Interessen.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind auch die entsprechenden Rechtsvorschriften (Verordnungen sowie Richtlinien) der Europäischen Union zu beachten. Verordnungen der Europäischen Union gelten unmittelbar; Richtlinien sind grundsätzlich durch eigenen nationalen Rechtsakt in innerstaatliches Recht zu transformieren.



Für den Bereich Luftreinhaltung, einschließlich Feinstaub, darf beispielsweise die **EU-Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft** (sowie die darauf basierenden vier Tochterrichtlinien) genannt werden.

KURZINFO

Was gilt wo?

In Österreich gibt es eine Fülle unterschiedlicher Umweltvorschriften. Dieser Rechtsleitfaden gibt Auskunft darüber, welche davon wie in der Steiermark anzuwenden sind.



In der Steiermark gelten sowohl Landes-, Bundes- als auch EU-Vorgaben. Ein Grund, diese genauer unter die Lupe zu nehmen.



Da Feinstaub nicht nur ein lokales, regionales oder nationales Problem darstellt und nur länderübergreifende Maßnahmen nachhaltig zur Verbesserung der Luftgüte im gesamten Bereich der Europäischen Union beitragen können, wird derzeit auch seitens der **Europäischen Union** an einer „**Thematischen Strategie Luft**“ gearbeitet. Teil dieser Thematischen Strategie Luft ist auch die Erlassung einer Luftqualitätsrichtlinie, welche zum Einen eine Rechtsvereinheitlichung bringen und zum Anderen auch Grenzwerte für Feinstpartikel PM_{2,5} normieren soll.

In der Österreichischen Bundesverfassung ist der Bereich „Umweltschutz“ nach wie vor eine Querschnittsmaterie. Ein eigener Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ wurde erst mit der Bundesverfassungsnovelle 1988 (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen. Mit dieser Verfassungsänderung hat der Bund auf dem Gebiet der Luftreinhaltung grundsätzlich eine umfassende Zuständigkeit erworben. Die einzige Ausnahme bildet die spezielle Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Regelung des Art. 11 Abs. 5 B-VG zu verweisen, wonach durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden können, die in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden dürfen.



Als wesentliche **Rechtsvorschriften seitens des Bundes** im Bereich Luftreinhaltung sollen ausdrücklich folgende Gesetze genannt werden:

- **Ozongesetz**, BGBl. Nr. 210/1992 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2003, nebst Verordnungen
- **Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen**, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001
- **Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)**, BGBl. I Nr. 115/1997 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006, nebst Verordnungen
- **Bundesluftreinhaltegesetz**, BGBl. I Nr. 137/2002
- **Emissionshöchstmengengesetz-Luft (EG-L)**, BGBl. I Nr. 34/2003
- **Emissionszertifikatengesetz**, BGBl. I Nr. 46/2004 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006

KURZINFO

Grenzenlos

Genauso wie in der Süd-, Ost- und Weststeiermark eine Grundbelastung durch Feinstaub v.a. aus dem Großraum Niederösterreich-Ungarn-Slowenien-Kroatien gegeben ist, „exportieren“ wir Teile unserer Feinstaub-Emissionen über die Grenzen.



Ein eigener Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ wurde erst 1988 in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen.



Festzuhalten ist, dass neben diesen „klassischen“ Luftreinhaltegesetzen zahlreiche andere Bundesgesetze, insbesondere solche, die Anlagen zum Gegenstand haben, Bestimmungen über Luftreinhaltung beinhalten bzw. diese mitvollziehen (z. B. Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Mineralrohstoffgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz etc.).



Da der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ausdrücklich bestimmt, dass die Länder für den Bereich der Luftreinhaltung bei Heizungsanlagen zuständig sind, sind folgende **Landesgesetze für den Bereich der Luftreinhaltung** jedenfalls von hoher Relevanz:

- **Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz**, LGBl. Nr. 73/2001
- **Steiermärkisches Baugesetz**, LGBl. Nr. 59/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2003
- **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz** 1974, LGBl. Nr. 127/1974 i. d. F. LGBl. Nr. 95/2003

Angemerkt werden muss, dass das **Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz** 1974, LGBl. Nr. 128/1974 i. d. F. LGBl. Nr. 7/2002, nur mehr eine sehr untergeordnete Rolle spielt, da dieses Gesetz durch das Bundes-Luftreinhaltegesetz zum größten Teil aufgehoben wurde!



Auch die **Gemeinden** haben im Rahmen der **Raumplanung** (ROG) sowie ihrer Zuständigkeit als Baubehörde (Baugesetz) Instrumente zur Verfügung, um zur Verbesserung der Luftqualität gestaltend einzugreifen.

KURZINFO

Aufhebung

Das Steiermärkische Luftreinhaltegesetz wurde durch das Bundes-Luftreinhaltegesetz größtenteils aufgehoben.





Für den Bereich Reduktion der Feinstaubbelastung stellt das **Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L**, BGBl. I Nr. 115/1997 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006, die wichtigste Rechtsgrundlage dar.



Als **Ziel** des Gesetzes wird der *dauerhafte Schutz der menschlichen Gesundheit, des Tier- und Pflanzenbestandes, einschließlich ihrer Lebensräume sowie der Kultur- und Sachgüter vor Luftschadstoffen sowie des Menschen vor unzumutbaren Belästigungen* definiert. Dabei sollen vorsorgliche Maßnahmen zur Verringerung der Immission von Luftschadstoffen getroffen werden. Ziel ist auch *die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen*.

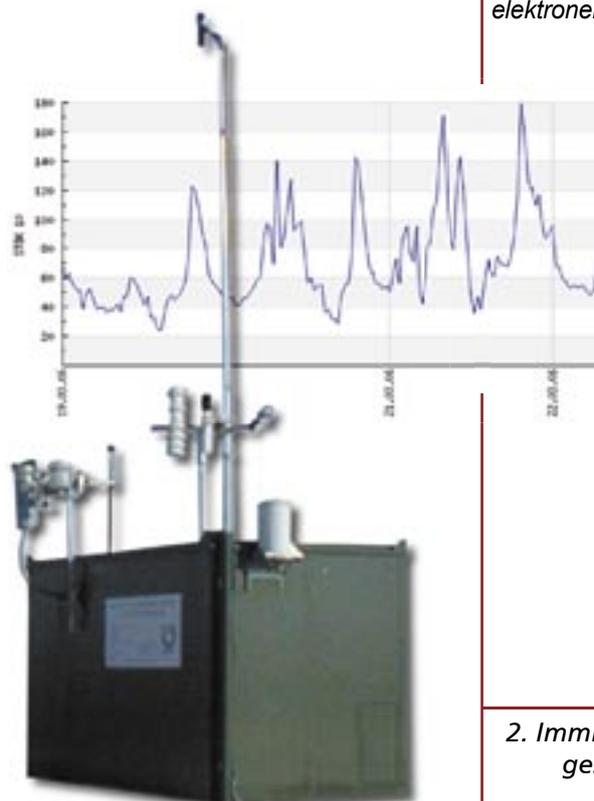
Die in den Anlagen festgelegten Immissionsgrenzwerte dienen dem dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit:

Für den Luftschadstoff Feinstaub (PM_{10}) wurde ein Konzentrationswert von maximal $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als **Tagesmittelwert** festgelegt. Dieser Wert darf seit dem Jahr 2005 bis einschließlich 2009 nicht öfter als 30 Mal und ab dem Jahr 2010 nicht öfter als 25 Mal im Jahr überschritten werden.

Als **Jahresmittelwert** für PM_{10} wurde ein Konzentrationswert von maximal $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt.

Als **PM_{10} -Zielwert** wurde festgelegt, dass maximal $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert höchstens 7 Mal im Jahr überschritten werden darf. Als Jahresmittelwert werden $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Zielwert angestrebt.

Aus den Messwerten der Luftgütemesscontainer werden die Tages- und Jahresmittelwerte errechnet.



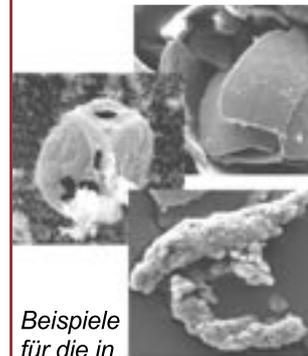
KURZINFO

Die Grenzwerte für Feinstaub

Tagesmittelwert:
 $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Jahresmittelwert:
 $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$

$\mu\text{g}/\text{m}^3$ bedeutet:
Mikrogramm Feinstaub pro m^3 Luft.



Beispiele für die in den Messgeräten aus der Luft gefilterten Staubpartikel unter dem Rasterelektronenmikroskop.



Das Immissionsschutzgesetz-Luft wird in **mittelbarer Bundesverwaltung** vollzogen. Der Landeshauptmann hat gemäß § 8 IG-L binnen 9 Monaten ab der Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes eine **Statuserhebung** zu erstellen. Diese **Statuserhebung** hat die Immissionssituation darzustellen und festzustellen, welche Emittenten für die Luftbelastung in Betracht kommen sowie festzustellen, welche Gebiete als Sanierungsgebiete auszuweisen sind.

Diese Statuserhebung ist einem Anhörungsverfahren zu unterziehen und bei jenen Gemeinden öffentlich aufzulegen, welche voraussichtlich als Sanierungsgebiet ausgewiesen werden. Binnen 6 Wochen kann jedermann eine schriftliche Stellungnahme zur Statuserhebung abgeben.

Auf Grundlage dieser Statuserhebung, welche von der Fachabteilung 17C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt wird, hat der Landeshauptmann gemäß § 10 IG-L einen Maßnahmenkatalog zu erlassen. Dieser Maßnahmenkatalog wird als **Verordnung** des Landeshauptmannes erlassen.

Angemerkt werden darf, dass auf Grund der Statuserhebung 2003 der Landeshauptmann mit Verordnung LGBl. Nr. 2/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 50/2004, eine **IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr**, erlassen hat, welche für den Großraum Graz (Stadt Graz sowie 8 Umlandgemeinden) sowie das Voitsberger Becken (4 Gemeinden) Tempolimits (Autobahnen 100 km/h bzw. Freilandstraßen 80 km/h) für die Wintermonate (von November bis Ende März) normiert hat.



KURZINFO

IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr

Ziel dieser Verordnung ist es, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissions Grenzwertüberschreitungen, vor allem hinsichtlich Feinstaub, geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

Erhältlich als Download im Internet unter:

www.feinstaub.steiermark.at



Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nur ein Punkt aus einer Summe notwendiger Maßnahmen.



Mit der Vorlage einer **Statuserhebung 2006** (April 2006) ist wiederum Handlungsbedarf zur Erlassung einer neuen IG-L-Maßnahmenverordnung gegeben. Diese neue Verordnung des Landeshauptmannes soll spätestens im Juni 2006 einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden, damit sie zeitgerecht für den nächsten Winter 2006/2007 in Kraft treten kann.

Diese IG-L-Maßnahmenverordnung 2006 wird sich wesentlich von der derzeit geltenden IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr 2004 unterscheiden:

- **Neudefinition des Sanierungsgebietes:**
Anstelle der bisher 13 Sanierungsgemeinden werden dann rund 330 betroffen sein.

- **Maßnahmen für den Verkehr:**

- Neben den *Tempolimits* werden auch in den durch den Verkehr besonders belasteten Gebieten zusätzliche Maßnahmen greifen müssen:
- z. B. bei Überschreitung des Grenzwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an mehr als 5 Tagen könnten *Fahrbeschränkungen für dieselbetriebene KFZ ohne Partikelfiltersystem* verordnet werden;
- wenn der Grenzwert von $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an mehreren Tagen überschritten wird, wäre auch die Anordnung von *Fahrverboten gemäß § 16 IG-L* möglich.
- Des Weiteren könnte in den Sanierungsgebieten ein *Fahrverbot für alte Schwerverfahrzeuge (Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge)* bzw. eventuell auch für Motorräder und Mopeds verordnet werden.



Lage der rund 330 betroffenen steirischen Gemeinden, die sich aufgrund immissionsklimatologischer Benachteiligung auf Gebiete südlich des Alpenhauptkammes konzentrieren.



Fortsetzung der Maßnahmen auf nächster Seite >>

KURZINFO

Terminplan

April 2006:
Vorlage einer
Statuserhebung

Juni 2006:
Begutachtungsver-
fahren der neuen
IG-L-Maßnahmen-
verordnung

Winter 2006/2007:
Inkrafttreten dieser
Verordnung



• Maßnahmen für Anlagen:

Es sollen *Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen*, die Luftschadstoffe emittieren und mit *Dieselmotoren* betrieben werden, ab einer gewissen Größe nur mehr eingesetzt werden dürfen, wenn diese mit *Partikelfiltersystemen* ausgestattet sind (betrifft insbesondere Baumaschinen, siehe Kurzinfo rechts).

• Maßnahmen bei Verbrennen im Freien:

Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien könnten eingeschränkt oder aufgehoben werden (z. B. Osterfeuer, Sonnwendfeuer).

Bei der Erlassung dieser Verordnung sind die **Grundsätze des IG-L** zu berücksichtigen:

- Kosteneffizienz der Maßnahmen
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen
- Eingriffe in bestehende Rechte nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß
- Berücksichtigung der Höhe und Dauer der Immissionen
- Bedachtnahme auf eingeleitete Verfahren und angeordnete Sanierungsmaßnahmen
- Bedachtnahme auf Art. 15a B-VG Vereinbarungen betreffend Heizungsanlagen
- Berücksichtigung öffentlicher Interessen

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht grundsätzlich folgende **Maßnahmen und Instrumente** vor:

- Maßnahmen für Anlagen (auch IPPC-Anlagen)
- Maßnahmen für den Verkehr (zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote gemäß § 16 Abs. 1 Z. 4)
- Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte

Mit den **Instrumenten des IG-L** können daher beispielsweise folgende feinstaubrelevante Bereiche **nicht** in Angriff genommen werden:

- Private Heizungsanlagen
- Bau- und raumordnungsrechtliche Vorgaben
- Winterdienst (Straßenreinigung, Streusplitt)
- Landwirtschaft
- Steuerrechtliche Vorgaben
- Festlegung von verbindlichen Abgasnormen für KFZ

! KURZINFO

Baustellenleitfaden

Maßnahmen zur Verringerung der Staubemissionen auf Baustellen



Dieser Leitfaden enthält u. a. Vorgaben für den Einsatz von Baumaschinen.

Erhältlich als Download im Internet unter:

www.feinstaub.steiermark.at



3. Feinstaubprogramm des Landes Steiermark



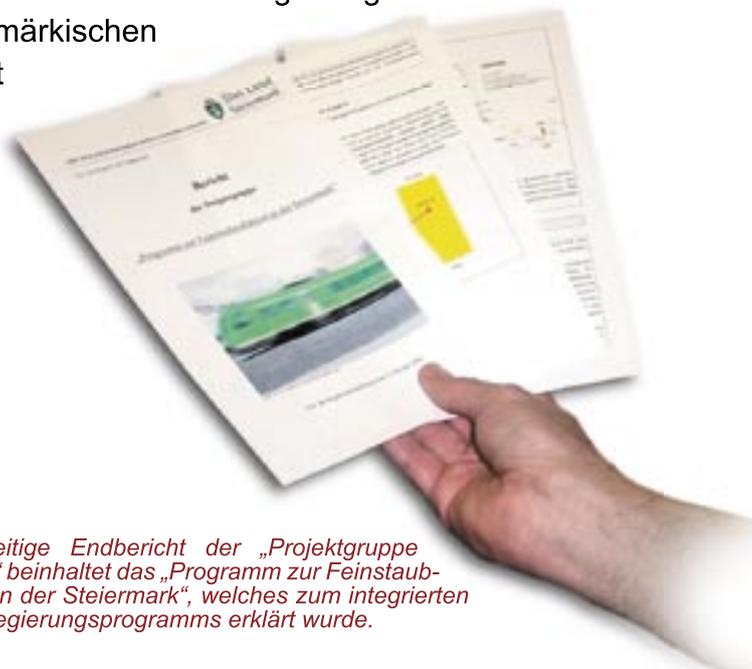
Rechtliche Aspekte
zur Luftreinhaltung

Da es – wie bereits mehrmals betont - keinen einheitlichen Luftreinhaltetatbestand in der Österreichischen Bundesverfassung gibt und daher mit den Instrumenten des Immissionsschutzgesetzes-Luft allein nicht das Auslangen gefunden werden kann, um eine nachhaltige Verbesserung der Luftgüte, insbesondere im Hinblick auf die Feinstaubbelastung, zu bewerkstelligen, hat das Land Steiermark bereits im Jahr 2003 eine abteilungsübergreifende Projektgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, ein „**Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark**“ zu erarbeiten.

Dieses Steirische Feinstaubprogramm wurde am 11. Oktober 2004 einstimmig von der Steiermärkischen Landesregierung angenommen und zum integrierten Teil ihres Regierungsprogramms erklärt.

Das Steirische Feinstaubprogramm umfasst insgesamt 62 Maßnahmen aus den Bereichen Verkehr, Industrie und Gewerbe, diffuse Emissionen, Landwirtschaft sowie Hausbrand (einschließlich Raumwärme und Warmwasser). Dieses Feinstaubprogramm beschreibt Maßnahmen, unabhängig davon, ob für die konkrete Umsetzung der Bund, das Land oder die Gemeinden oder sonstige Stellen zuständig sind.

Auf Grund des Regierungssitzungsbeschlusses vom 11. Oktober 2004 ist dieses Steirische Feinstaubprogramm jedenfalls alle 2 Jahre zu evaluieren. Der erste Evaluierungsbericht wird daher im Oktober 2006 der Steiermärkischen Landesregierung sowie dem Steiermärkischen Landtag vorgelegt werden.



Der 62-seitige Endbericht der „Projektgruppe Feinstaub“ beinhaltet das „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“, welches zum integrierten Teil des Regierungsprogramms erklärt wurde.

KURZINFO

Maßnahmenpaket

Das „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ umfasst 62 Maßnahmen.

Erhältlich als Download im Internet unter:
www.feinstaub.steiermark.at



Im Jahr 2004 wurde in der Steiermärkischen Landesregierung das Feinstaubprogramm angenommen...



...welches alle Verursachergruppen berücksichtigt.

Rechtsleitfaden

Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 13A (Umwelt- und Anlagenrecht), Landhausgasse 7, 8010 Graz

Fachabteilung 13B (Bau- und Raumordnung, Energieberatung), Stempfergasse 7, 8010 Graz

Fachabteilung 17C (Technische Umweltkontrolle und Sicherheitswesen), Landhausgasse 7, 8010 Graz

www.feinstaub.steiermark.at

www.umwelt.steiermark.at

© Graz, 2006

Graphik und Layout: UBZ Steiermark